
Viertes Kapitel.
den Professor der chirurgischen Operationen
betreffend.

§. I.

Der Professor der chirurgischen Operationen wird seine Vorlesungen mit einer Einleitung in die Lehre der Operationen anfangen, worinnen er 1^{ten} den Nutzen der angezeigten und für nothwendig erkannten Operationen beweisen; 2^{ten} den Fortgang, welchen diese Lehre durch verschiedene Abänderungen gewonnen hat, anzeigen muß; 3^{ten} wird er auch von den körperlichen Eigenschaften, die einem ächten Wundarzte nöthig sind, reden, so wie von den in Rücksicht auf die Kunst erforderlichen Kenntnissen Erwähnung thun; 4^{ten} hat er von dem Zeitpunkt, worinnen man die Operationen vornehmen soll, wie auch von den sich etwa dabey ereignenden Zufällen, wodurch eine Gegenanzeige entsteht, zu handeln; und 5^{ten} endlich wird er von jener Vorsorge Erwähnung machen, welche man sowohl vor der Operation, als während und nach derselben treffen muß, um allen übeln Folgen vorzubeugen, oder wenn welche vorhanden, denselben abzuheffen, und so die Operation unter gewünschtem Erfolg zu vollführen.

§. II.

Da zu den Operationen verschiedene Geräthschaften z. B. Binden und Instrumenten erforderlich sind, so müssen die angehenden Wundärzte zum voraus einige Kenntnisse davon haben. Diese Kenntniß von Binden wurde schon zu den Zeiten des Hippokrats, Galens u. s. f. für nothwendig angesehen, und unter dem Worte Deligatio kannte man die Lehre davon. Auch wir haben uns überzeugt, daß die geringste chirurgische Handanlegung einen Verband fodert: so würde z. B. beym Verbluten, bey Beinbrüchen, Verrenkungen, Wunden, u. s. m. alle Mühe und Geschicklichkeit des Wundarztes, ohne den gehörigen Verband vergebens seyn, dahingegen erfahrene Wundärzte schon durch den Verband allein verschiedene Krankheiten heilen. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß die angehenden Chirurgen alle sowohl einfache als zusammengesetzte Bandagen und Maschinen kennen, und mehrere davon, wenigstens die gemeinen und einfachen selbst zu verfertigen wissen.

§. III.

Nachdem der Professor die Nothwendigkeit der Bandagen wird bewiesen haben, so muß er die Binden nach ihrer Figur, Länge und Breite in verschiedene Klassen eintheilen, ihre Benennungen nach dem Gebrauch, ihrer Gestalt, oder nach dem Theil, wo sie angelegt werden, mit dem daraus entspringenden Nutzen erklären.

§. IV.

Nach der allgemeinen Eintheilung der Binden wird er auch insbesondere davon handeln, und mit den Kopfbandagen den Anfang machen. Auf diese muß

müssen die zur Brust, zum Schmerbauch und zu den Gliedmassen gehörigen folgen. Alsdenn wird er sowohl die einfachen, als zusammengesetzten und graduirten Kompressen beschreiben.

§. V.

Wenn alle diese Erklärungen geendiget sind, so wird der Professor zur praktischen Anwendung der Bandagen schreiten. Man kann sich hiebey entweder der dazu bestimmten Statue, eines Kadavers, oder eines lebenden Menschen bedienen, wie man es für besser findet.

§. VI.

Da die Kenntnis der chirurgischen Instrumenten nicht minder nöthig ist, als jene von den Bandagen, so wird der Professor auch trachten, seinen Zuhörern de re instrumentaria deutliche Begriffe beyzubringen.

§. VII.

Vorerst wird zu zeigen notwendig befunden, daß bey Behandlung der äusseren Körpertheile die Instrumenten eben so gut und vollkommen seyn müssen, als bey Heilung der innerlichen Krankheiten die Arzneymittel.

§. VIII.

Die zu den Operationen bestimmten Instrumenten werden sodann in 4 Klassen, nämlich in schneidende — stechende — brennende — stumpfe eingetheilt. Der Professor wird nach unserem chirurgischen Instrumentarium, sowohl die Instrumenten überhaupt, als insbesondere erklären.

§. IX.

Auch wird derselbe bestimmen, was man eigentlich unter einer Operation verstehe, und solche wie gewöhnlich eintheilen. — Schon die Griechen hatten die Operationen in 4 Klassen getheilt, nämlich in Synthesis, Zusammenfügung, — Diarexis, Trennung — Exeresis, Herausziehung — Prothesis, Beysetzung. Wenn von diesen Eintheilungen überhaupt gehandelt worden, so wird alsdenn jede insbesondere erklärt werden.

§. X.

Um nichts zu unterlassen, was den guten Erfolg einer Operation befördern kann, so muß hier auch von der nöthigen Vorbereitung des zur Operation bestimmten Körpers gehandelt werden, und neuerdings von den zum Apparat erforderlichen Dingen, das ist: von den Instrumenten, Bandagen, Maschinen u. s. f. Erwähnung gemacht werden. Auch muß nebst obigem von der Lebensordnung, den Arzneymitteln, dem Ueberlassen u. s. f. das nöthige erklärt werden.

§. XI.

Alsdenn kommen die Operationen vor, die zur minderen Chirurgie gehören, und an der Oberfläche des Körpers vorgenommen werden z. B. das Sehen der trocknen, oder blutigen Schröpfköpfe, das Auflegen der blasenziehenden Pflastern, die Dampfbäder u. s. f.; wie; wo; und zu welchem Endzwecke sie müssen angewendet werden.

§. XII.

Nachdem die Operationen auf diese Weise insbesondere erklärt worden, so müssen die dazu erforderlichen Instrumenten selbst, die zu diesem Ende aus der Sammlung des Instituts genommen werden können, dargezeigt werden. Hiebey muß er nothwendiger Weise von jenen Krankheiten sprechen, welche eine solche Hilfe fodern; jedoch darf er sich nicht zu sehr ausdehnen, weil dieses eigentlich das Geschäft des Professors von der Pathologie ist. Inzwischen will es nöthig seyn, daß beyde sowohl in Rücksicht auf die Theorie der Krankheit, als auf die Anzeige der Operation gleiche Meinungen hegen.

§. XIII.

Sodann wird er von den Fontikeln handeln, und die Orte angeben, wo sie zu setzen sind; auch wird er hier von der methodischen Anwendung der moxa, und anderer vermögenden und wirklichen Brennmitteln, wie auch von den Haarschnüren reden, sofort ihre Schädlichkeit und Vortheile erklären.

§. XIV.

Nachdem von der Phlebotomie oder dem Aderlassen überhaupt gehandelt worden, so muß er sowohl die Adern, aus welchen man gewöhnlich Blut läßt, angeben, als die nöthige Behutlamkeit anempfehlen, ohne welche man die Operation nicht ohne Gefahr vornehmen kann. Obschon zu unseren Zeiten die Eröffnung der Pulsadern (Arteriotomia) selten ausgeübet wird, so muß man doch von solcher einige Erwähnung machen. Sodann werden die Gegenden des Körpers angezeigt, wo man die Blutigel mit Nutzen ansetzen kann,

auch

auch müssen die Vortheile, die man in gewissen Fällen durch das Schröpfen erhält, so wie der davon in manchen andern Fällen zu befürchtende Schaden angeführt werden.

§. XV.

Nun wird der Professor zur Erklärung der bey einer ächten Pulsadergeschwulst, und jener bey der falschen nöthigen Operation, so wie zur Ausrottung der Sackgeschwülste schreiten. Bey der nämlichen Gelegenheit wird er auch von dem Herausziehen der in den allgemeinen Bedeckungen steckenden fremden Körper, von dem Ausrotten der Warzen — wobey die Gefahr der Arzneymitteln anzuführen ist — von der Erweiterung der Hohlgänge und Fisteln, die sich nur an der Oberfläche des Körpers befinden können, handeln; nebstbey auch des Nutzen und Schaden, den die verschiedenen Einspritzungen zu haben pflegen, erwähnen.

§. XVI.

Er muß ferner sowohl die Vortheile, als Nachtheile, so durch die trockne, und auch durch die blutige Nach veranlaßt werden können, deutlich erklären. — Ueberhaupt wird der Professor seine in eben beschriebener Ordnung zu haltende Vorlesungen so eintheilen, daß er sie bis letzten Juli endigen kann.

§. XVII.

Den ersten September wird er alsdenn seinen unterbrochenen Lehrkurs fortsetzen, und damit anfangen, daß er die verschiedenen Verrenkungen der Knochen; die Art sie wieder einzurichten; und die nöthige Vorsorge, sie in ihren
natur-

natürlichen Gelenken zu erhalten, erklärt. Er kann hier im Vorbeygehen der grausamen Methoden erwähnen, deren sich die Alten bey dem Wiedereinrichten der Knochen bedient haben, wohin die Maschinen, Leitern, Thüren zc. gehören.

§. XVIII.

Von diesen wird er zu den einfachen, zusammengesetzten und vergesellschafteteren Beinbrüchen übergehen, und lehren, wie sie nach Verschiedenheit der Theile eingerichtet, und erhalten werden sollen, und welche Vorsicht dabey nöthig ist. Zugleich muß er auch von den mit einer Fraktur vergesellschafteten Luxationen sprechen, und zeigen, welches Uebel von diesen beyden am ersten behandelt, und geheilet werden soll, damit der hergestellte Theil nicht ungestalt bleibe.

§. XIX.

Nach diesen Operationen, die auf der Oberfläche des Körpers vorkommen, folgen jene, die am Kopfe vorgenommen werden: hier wird er die Verletzungen durch Gegengewalt, die Eindrückte der Hirnschale (Depressio cranii), und die dagegen angezeigten Mittel erklären. Auch kömmt hier die Schädel durchbohrung (Trepanatio) vor. Er muß alle Fälle, wo sie nothwendig ist, angeben, und nicht vergessen, seine Zuhörer an die sowohl vor der Operation als während und nach derselben nöthige Behutsamkeit zu erinnern.

§. XXI.

Syt geht man in der Reihe fort an die Operationen, die an den Ohren, Augenliedern, und Augäpfeln vorkommen. Hier müssen die verschiedenen Ar-

ten, die Thränenfistel, und den Scaar, sowohl durch das Niederdrücken, als Herausziehen zu operiren erkläret werden.

§. XXI.

Nun kömmt die Behandlung der Nasenpolypen vor, wobey ihre verschiede-
ne Gattungen, ihr Sitz, und die Art, sie auszurotten, sie mögen nun in den
Nasentöchern selbst, oder hinter dem Gaumen herabhängend seyn, gelehrt werden.

§. XXII.

Man schreitet nun weiter zu den an den Lippen vorkommenden Operationen,
besonders muß von der Zassenscharte, von Ausrottung krebshafter Geschwül-
ste, von solchen Operationen, die am Zahnfleisch, an den Zähnen, über oder
unter der Zunge, am Gaumenzäpflein, und an den Mandeldrüsen gemei-
niglich vorkommen, Meldung gemacht werden. Die Art, wie man fremde
Körper, die im Magenschlunde, im Luftröhrenkopf, oder in den Luf-
tröhren stecken, herausbringen kann, und die Fälle, in welchen der Luftröh-
renschnitt (Bronchotomia) nothwendig ist, müssen hier angezeigt werden.

§. XXIII.

Darauf folgen die an der Brusthöhle vorkommenden Operationen: jene, die bey
der Lyrerbrust (Empyema) nothwendig ist, sie mag an dem vorderen, hino-
teren, oder einem der Seitenheile gemacht werden, kömmt vorzüglich hier
zu betrachten vor. Das Durchbohren des Brustbeines, die Ausrottung krebss-
hafter und verhärteter Geschwülste an den Melberbrüsten, und die Verlesung

gen der zwischen den Rippen liegenden Schlagadern, müssen hier nebst den nöthigen Cauteleu auch abgehandelt werden.

Gleich nach diesen müssen die Operationen, welche man an dem Schmeersbauch und in den Leistenegenden anzustellen pflegt, vorgenommen werden: hieher gehört vorzüglich die Bauchnath (gastrographia); das Anzapfen (paracentesis); der Bruchschnitt (herniotomia); der Kaiserschnitt (hystero-
tomia).

§. XXV.

Nun geht man weiter zu jenen Operationen, die an der Vorhaut und Eichel vorkommen, wobey von der bey den Morgenländern üblichen Beschneidung (circumcisio) und von gewissen Fällen, die auch bey uns zuweilen eine solche Operation nothwendig machen können, einiges anzuführen ist. Bey der nämlichen Gelegenheit muß auch vom Durchbohren der Harnröhrenmündung bey den Männern, der Scheide bey den Weibern, und des Afteres bey beyden gesprochen werden.

§. XXVI.

Hierauf folgen die an der Harnröhre vorkommenden chirurgischen Berrichtungen, dergleichen sind das Herausnehmen der darinn feststeckenden Steinchen; die Tilgung schwammichter und kalldöser Auswüchse; die Fistelgeschwüre am Mittelfleische. Der Professor muß auch hier von den Ursachen des Urinverhaltens oder der Harnstrenge, so wie von den Mitteln dagegen handeln;

sofort auch jene Fälle angeben, wo die Anwendung der festen oder hohlen Kerzen angezeiget wird. Ferner wird hier jene Zustände andeuten, in welchen sowohl bey den Frauen als Männern die Applikation des Katheters nothwendig wird, wo auch zugleich von den Vortheilen und Nachtheilen, die sowohl aus Anwendung desselben, als auch aus den Einspritzungen entspringen können, gehandelt werden muß. Endlich müssen auch die dringenden Fälle angegeben werden, wo die Blase wegen Verhaltung des Urins entweder über den Schambein; im Mittelfleisch; oder durch den After muß durchstoßen werden.

.

. §. XXVII.

Nach diesem wird er seinen Zuhörern von der Wassersucht des Hodensackes (hydrocele), wie auch von den verschiedenen palliativen, und gründlichen Heilungen derselben deutliche Begriffe geben. Wenn die Rede von der Radikalur ist, so muß der Professor den länglichten Einschnitt, wobey die Haut von unten angefangen nach aufwärts fort zerspalten wird, allen übrigen Operationsmethoden vorziehen, aber auch hiebey die Ursach anführen, warum der Schnitt nicht von oben nach abwärts geschehen soll: er muß also darthun, welchen Gefahren und schlechten Folgen man entgegen läuft, wenn man diese letztere Methode wählet, welche Vortheile man hingegen erhält, wenn man den Schnitt von unten nach aufwärts anstellet. Von Ausrottung der Hoden (castratio), die niemals unter dem Vorwand einen Bruch zu heilen, oder eine Radikalur der Hydrocele zu erhalten, sondern nur bey krebshaften oder

korrupten Hoden Statt finden soll, muß er ähnlich deutliche Erklärungen machen.

§. XXVIII.

Mit der nämlichen Genauigkeit müssen alle Operationen, die sowohl an den äußerlichen Geburtstheilen der Frauen, als auch an der Mutterscheide und Gebärmutter selbst vorkommen, erklärt werden. Hieher gehören auch die Vorfälle dieser Theile (prolapsus), deren Ursachen so, wie die verschiedenen Heilarten angegeben werden müssen, denn beym Anfange werden öfters einige durch Einspritzungen geheilt, andere hingegen fordern unumgänglich Kränzchen von verschiedenen Gattungen (peffaria.)

§. XXIX.

Eben so vollständig muß von den Polypen und anderen schwammigten Auswüchsen der Mutterscheide und Gebärmutter, von den Erschlappungen beyder, so wie von den Feigwarzen und Conditomaten, die sich um den After herum zu zeigen pflegen, gehandelt werden.

§. XXX.

Nachdem der Professor die wahren Kennzeichen eines vorhandenen Steines in der Blase sowohl bey Männern als Frauen erklärt hat, so muß er von allem, was zum Steinschnitt (Cystotomia) gehört, wie auch von der Art, wie der Stein bey Frauen ohne Schnitt kann herausgenommen werden, handeln. Was die Operation eigentlich betrifft, so muß er die Geschichte aller üblichen Methoden ausführlicher angeben, und jene, so die vortheilhafteste ist,

seinen Zuhörern anempfehlen. Und diese ist die sogenannte kleine Seitengeräthschaft. Auch kann hier der Nutzen, des schneidenden Gorgerecs angeführt werden.

§. XXXI.

Auf die an der Harnblase vorkommenden Operationen folgen jene, die sich am After eräugnen, unter welchen der Fistelschnitt einen vorzüglichen Augenmerk verdienet. Nachdem der Professor die verschiedenen Gattungen der Fisteln durchgegangen hat, so muß er alle seit den Zeiten des Celsus übliche Methoden zu operiren beschreiben, und dann die sicherste und vortheilhafteste (die Fisteln nämlich völlig zu spalten) anrathen.

§. XXXII.

Hierauf müssen alle Operationen, die nur immer am After bey Vorfällen des Mastdarms wie auch bey den Hämorrhoiden vorkommen, so wie die Art sowohl gemeine als Tabackrauchklystire zu setzen, erkläret werden.

§. XXXIII.

Nun wird er die Fälle, wo das Abszezen kleinerer oder grösserer Gliedmassen z. B. der Arme, Schenkeln u. s. m. unvermeidlich notwendig ist, erklären, und nachdem er die sicherste Methode, eine solche immer wichtige Operation zu verrichten, gezeigt hat; werden zugleich auch

§. XXXIV.

Die nöthigen Begriffe von den künstlichen Gliedern, wodurch die natürlichen so gut als möglich ersetzt werden, z. B. von den künstlichen Augen,

Händen, Füßen zc. gegeben. Der Professor kann sich hiezu der künstlich
verfertigten Maschinen aus unserer Sammlung bedienen.

§. XXXV.

Ueber die wichtigeren bey der Geburtshilfe vorkommenden Operationen
muß er ebenfalls einige Vorlesungen halten. Bey dieser Gelegenheit wird er
die Schädlichkeit einiger Instrumenten zeigen, und den Gebrauch anderer in
schweren und seltenen Fällen anempfehlen. Hier muß neuerdings von der
Zisterotomie, und von der mit der Schambeintrennung verknüpften Ge-
fahr Erwähnung geschehen.

§. XXXVI.

Es ist nicht zureichend, seinen Zuhörern zu lehren, welche Methode man
wählen soll; wie man operirt; welches die ächte Zeit zum Operiren seye;
und wie man den nachherigen Verband anlegen soll: man muß ihnen zugleich
die Theile, an welchen die verschiedenen Operationen und Handanlegungen
vorkommen, anatomisch erklären, und dann pathologisch angeben, wie der
Kranke methodisch nach der Operation muß behandelt, und durch Beyhilfe
gehöriger Diät und Ruhe zc. wohl geheilet werden. — Die pathologischen Vorle-
sungen müssen den anatomischen so nahe als möglich folgen, und die Professoren in
diesen beyden Sächern müssen sich daher miteinander verstehen. Die Zuhörer müs-
sen überzeugt werden, daß ein Operateur, ohne diese Kenntnisse, nur ein
bloßer Mechaniker wäre.

§. XXXVII.

Da die Operationen einen vorzüglichen Gegenstand der Chirurgie ausmachen, so will es nöthwendig seyn, die Lehre davon im zweyten Jahre zu wiederholen, und damit nach Ostern, so wie im ersten Jahre anzufangen. Alsdenn werden aber die allgemeinen Lehren von Bandagen und Instrumenten, so wie die sich auf die Geburtshilfe beziehenden Operationen weg gelassen, und der Anfang wird sogleich mit jenen Operationen gemacht, deren im XVII. §. dieses Kapitels Erwähnung geschehen ist.

§. XXXVIII.

Weil bey diesem zweyten Jahrgange die Lehre von Bandagen und Instrumenten wegbleibt, folglich auch der Kurs früher geendigt wird, so muß der Professor um die noch übrige Zeit auszufüllen, über die gerichtliche Wundarzney (*chirurgia legalis*) Vorlesungen halten. Der Endzweck dieser Wissenschaft ist nicht die Heilung der Kranken, sondern sie lehret mancherley Krankheiten und Fälle zu beurtheilen, die entweder zu gerichtlichen Prozessen, oder selbst zu Todesfällen Anlaß gegeben haben. Man sollte sie also vielmehr die gerichtliche Semiotik (*semiotica legalis*), als gerichtliche Wundarzney (*chirurgia legalis* feu *forensis*) nennen. Diese Wissenschaft verlangt nebst der genauesten Kenntniß der Kunst, auch eine gute Beurtheilungskraft und Klugheit, damit die Schuld des angeklagten oder Verbrechers nicht erschwert werde; man muß sich daher allzeit das Uebel geringer vorstellen, als es ist, ohne sich deswegen jemals von der Wahrheit zu entfernen.

XXXIX.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Diese Wissenschaft wird gemeiniglich in 4 Theile abgetheilt. Der erste enthält die zum peinlichen Gerichte gehörige Fälle; der zweyte begreift jene, die zum bürgerlichen; der dritte die zum politischen Sache; der vierte endlich jene Fälle, die zum geistlichen Rechte gehören.

§. XL.

Nach der so gemachten Eintheilung wird der Professor die durch Hilfsmittel vorsezlich veranlaßte, und die unwillkührlichen unzeitigen Geburten beschreiben, so wie auch den Kindermord, der entweder durch eine Verwundung, Erstickung, oder durch Kälte, Vernachlässigung der Nabelschnurunterbindung u. ausgeübt werden kann. Er muß sowohl die zuverlässigen, als zweydeutigen Zeichen des Todes angeben, und Anleitung an die Hand legen, auf welche Art die Leichen der Ermordeten oder Vergifteten müssen beurtheilet werden.

§. XLI.

Das, was zum bürgerlichen Rechte gehört, muß gleichfalls ordentlich auseinandergesetzt werden: hieher gehört alles, was sich auf die Entjungferung oder auf eine Nothzüchtigung bezieht, wie auch todtgeborne, oder gleich nach der Geburt gestorbene Kinder, zeltige, unzeitige Geburten u. s. f.

§. XLII.

Zu dem politischen Sache gehört all jenes, was zur Erhaltung eines ganzen Volkes gehört z. B. wie man ansteckenden Seuchen vorbeugen kann, was zur Verminderung oder Vermehrung der Menschen etwas beyträgt, u. s. f.

§. XLIII.

Zu dem geistlichen Gerichte gehören endlich die Ursachen der Ehescheidung, die Unfruchtbarkeit der Frauen, die durch eine organische oder andere Krankheit verursacht worden; ferner das Unvermögen der Männer, die Hermaphroditen, die mannfaltigen böshaften Verstellungen, welche man Verberungen zu nennen pflegt, die Mirakeln u. s. f.

§. XLIV.

Wenn dieser Kurs nun geendiget ist, so wird der Professor diejenigen Baillaonschirurgen, die sich durch ihre Eigenschaften und Geschicklichkeit vor anderen auszeichnen, an Kadavern einige von den wichtigern Operationen, und bey Gelegenheit auch einige der minder wichtigeren an Kranken in seiner Gegenwart verrichten lassen, damit sie sich üben, und man abnehmen könne, in wie weit sie sich die theoretischen und praktischen Vorlesungen eigen gemacht haben. Der angehende Wundarzt soll vor jeder Operation, die er an einer Leiche vornimmt, den nöthigen Apparat vorbereiten, und ehe er noch Hand anlegt, in einer kurzen Rede von der Operation selbst einen Begriff geben. Sollte er in irgend einem Punkt einen Fehler begehen, so wird ihn der Professor zu rechtweisen.

§. XLV.

Im Falle der Professor eine der wichtigeren Operationen zu verrichten hat, und die Zeit es zuläßt, so muß er solches zuvor allzeit dem Oberstabschirurgus melden, und von Ihm die Gutheißung erwarten, und da von einer

solchen Operation oft Leben und Tod abhängt, so wird es wohl gethan seyn, wenn auch die andern Strabschirurgen deshalb zu Rath gezogen werden.

§. XLVI.

Wenn eine der beträchtlicheren Operationen zur nämlichen Zeit vorfiel, wo er eben Vorlesungen darüber hält, so wird er kurz vor der Operation die nöthige Erläuterung darüber geben, um theils dadurch eine grössere Aufmerksamkeit bey den Zuhörern zu erwecken, theils auch einen nützlichern Eindruck auf selbe zu machen. — Wenn der zu operirende Kranke zu einer solchen Zeit in eines andern Professors Zimmer läge, so muß der Professor von den Operationen selben freundschaftlich ersuchen, diesen Kranken in sein Zimmer übertragen zu lassen. Inzwischen sollen die beträchtlicheren Operationen nie in den Krankensälen, sondern in den hiezu bestimmten Nebenzimmern vorgenommen werden, aus welchem der Patient nachher nicht ehe, als bis alle Gefahr vorüber ist, übertragen werden darf. Weil der Zulauf der Zuseher groß ist, und doch unmöglich alle die Operation bequem genug sehen können, so dürfen nur die zum Lehrkurs kommandirten Feldchirurgen bey den Operationen zugelassen werden, damit sie solche bequemer mit ansehen, und mehr Nutzen daraus schöpfen können.

§. XLVII.

Ist kein Patient da, an dem eine solche Operation kann gemacht werden, so soll dieselbe an einer Leiche auf die nämliche Art, wie an einem

Kranken, und zwar wegen Bequemlichkeit der Zuhörer, in dem Hofsaale ver-
richtet werden.

§. XLVIII.

Nach einer jeden wichtigen Operation, besonders wenn eine Hämorrhagie
zu befürchten wäre, muß der die Inspektion habende Bataillonschirurgus
wachen, und wenn an dem operirten Theile ein Druck anzubringen wäre, so
müssen hiezu Praktikanten beordert werden, damit sie wechselweise ihre Hän-
de über obbenannten Theil halten. Man muß ihnen einbinden, mit den Hän-
den öfters abzuwechseln, damit ihre Wärme die Wirkung des Druckes nicht
verhindere. Bey einem solchen Patienten muß nicht nur bey Tage, sondern
auch des Nachts Wache gehalten werden, und der Professor selbst ist verbun-
den nachzusehen, ob man seine Anordnungen genau befolgt.

§. XLIX.

Wenn der kommandirende Stabschirurgus von dem Stabsmedikus ange-
gangen wird, in seinem Zimmer eine chirurgische Operation vorzunehmen z. B. we-
gen einem Epyema, oder einer Paracenthesis &c., so wird er dahin gehen, und im
Fall er die Operation für unumgänglich nöthig, auch keine Gegenanzeigen findet,
dieselbe in Gegenwart der zum zweyjährigen Kurs kommandirten Feldchirurgen
vornehmen. Wäre es aber eine complicirte Krankheit, und man fände in Rück-
sicht auf die Operation einige Schwierigkeiten, so muß es dem Proto-
chirurgus gemeldet werden, um selbst den Fall einzusehen; wenn dieser aber
nicht abkommen könnte, so müssen, damit keine Vorsicht außer Acht gelassen
wird,

wird, die anderen Stabschirurgen mit zu Rathe gezogen werden, und alsdenn wird dasjenige befolgt, was zum Vortheil des Kranken beschloffen worden. Der Operateur wird alsdenn den Kranken täglich verbinden, oder wenn die Krankheit nicht beträchtlich ist, von dem in dem medicinischen Krankenzimmer kommandirten Bataillonschirurgus verbinden lassen.

§. L.

Wenn aber nach der wegen einer kritischen oder metastatischen Geschwulst gemachten Operation die Krankheit mehr chirurgisch als medicinisch geworden, so wird der Kranke auch in einen chirurgischen Krankensaal übertragen. Der Medicus muß aber vorher den Kranken von einem Stabschirurgus besichtigen lassen, ob er transferirt werden könne, oder nicht. Wenn nach der Hand nöthig war, dem Kranken innerliche Arzneyen zu reichen, so werden ihm solche von dem Stabschirurgus verordnet.